

Gültig ab 1. Januar 2002

Anlage 4
(Anlage V des BBesG)

F a m i l i e n z u s c h l a g
 (Monatsbeträge in Euro)

| | Stufe 1 (§ 40 Abs. 1) | Stufe 2 (§ 40 Abs. 2) |
|----------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 | 95,96 | 182,17 |
| übrige Besoldungsgruppen | 100,78 | 186,99 |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 86,21 Euro, für das dritte und jedes weitere Kind um 114,35 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 25,56 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro, und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 LBesG

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 44,60 Euro,
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 47,35 Euro.